

1. Änderungssatzung vom 06.07.2020

der Stadt Werne über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten an Grundschulen im Stadtgebiet Werne vom 12.07.2019

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S.666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung vom 19.12.2018 (BGBl. I S. 2696) vom 30. Oktober 2007 (GV.NRW S.462/SGV NRW 216) sowie des Artikels 1 des Gesetzes zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung vom 03. Dezember 2019 – Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Sechstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – (§§ 50, 51 KiBiz NRW) (GV. NRW. 2019 S. 894), in Kraft ab 01.08.2020, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), des § 9 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15. Februar 2005 (GV.NRW .S.102/SGV NRW 223), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Dezember 2019 (GV. NRW. 2019 S. 894) und der Runderlasse des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes NRW „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ vom 23.12.2010, zuletzt geändert durch Runderlass vom 13.12.2018, und „Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagschulen im Primarbereich“ vom 12.02.2003, zuletzt geändert durch Runderlass vom 13.12.2018 hat der Rat der Stadt Werne folgende Änderungssatzung als Dringlichkeitsentscheidung vorgenommen, die der Rat in seiner Sitzung 17.06.2020 genehmigt hat:

:

Artikel I

Die Satzung der Stadt Werne über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten an Grundschulen im Stadtgebiet Werne vom 12.07.2019 wird wie folgt geändert:

Die Präambel wird wie nachfolgend geändert:

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S.666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung vom 19.12.2018 (BGBl. I S. 2696) vom 30. Oktober 2007 (GV.NRW S.462/SGV NRW 216) sowie des Artikels 1 des Gesetzes zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung vom 03. Dezember 2019 – Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Sechstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – (§§ 50, 51 KiBiz NRW) (GV. NRW. 2019 S. 894), in Kraft ab 01.08.2020, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), des § 9 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15. Februar 2005 (GV.NRW .S.102/SGV NRW 223), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Dezember 2019 (GV. NRW. 2019 S. 894) und der Runderlasse des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes NRW „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ vom 23.12.2010, zuletzt geändert durch Runderlass vom 13.12.2018, und „Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagschulen im Primarbereich“ vom 12.02.2003, zuletzt geändert durch Runderlass vom 13.12.2018 hat der Rat der Stadt Werne in seiner Sitzung am 03.07.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 4

Beitragsrelevantes Einkommen

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist zunächst die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Absätze 1, 2 und 5a S. 2 EStG (Gewinn bzw. Überschuss der (Brutto-)Einnahmen über die Werbungskosten, bei Einkünften aus Kapital abzüglich des Sparerpauschbetrages, und abzüglich der als steuerliche Sonderausgabe festgestellten Kinderbetreuungskosten) in der jeweils geltenden Fassung und vergleichbarer Einkünfte, die im Ausland erzielt werden. Der Werbungskostenabzug bei ausländischen Einkünften erfolgt wie bei inländischen Einkünften. Vorschriften des EStG insbesondere über Freibeträge, Freigrenzen, Steuerbefreiungen, Sonderausgaben mit Ausnahme des § 2 Absatz 5a

S. 2 EStG, außergewöhnliche Belastungen, Vorsorgeaufwendungen sind für den Einkommensbegriff nach dieser Satzung nicht von Bedeutung und mindern das Einkommen nicht. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

§ 5 Abs. 9 und 14 werden wie folgt ersetzt und Abs. 15 wird neu aufgenommen:

§ 5

Beitragsbemessung und Ermäßigung

(9) Entsprechend § 50 Abs. 1 KiBiz NRW wird für ein Kind, dass Kindertagespflege und/oder eine Kindertageseinrichtung i. S. d. § 1 Abs. 1 in Anspruch nimmt, ab dem 01. August des Kalenderjahres, in dem das Kind bis zum 30. September sein viertes Lebensjahr vollendet, bis zu dessen Einschulung kein Elternbeitrag erhoben. Wird das Kind aus erheblichen gesundheitlichen Gründen nach § 35 Abs. 3 SchulG NRW für ein Jahr zurückgestellt, so kann sich die Elternbeitragsfreiheit nach Satz 1 ausnahmsweise auch auf drei Jahre ausdehnen.

(14) Der Elternbeitrag wird auf Antrag den beitragspflichtigen Personen erlassen, wenn diesen und dem betreuten Kind die Belastung nicht zuzumuten ist (§ 90 Absatz 4 Satz 1 SGB VIII (KJHG)). Die Prüfung der wirtschaftlichen Zumutbarkeit erfolgt analog der Regelung in § 90 Absatz 2 Satz 3 VIII (KJHG) in entsprechender Anwendung der §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII).

~~(15) Beziehen Beitragspflichtige oder das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt werden soll:~~

1. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) oder
 2. Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) (§§ 27 ff., §§41 ff SGB XII) oder
 3. Leistungen zur Deckung des Lebensunterhalts nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder
 4. Leistungen nach dem Wohngeldgesetz (Miet- oder Lastenzuschuss) oder
 5. Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes,
- wird für die nachgewiesene Dauer des Bezugs dieser Leistung/en kein Elternbeitrag erhoben. Eines Antrages auf Erlass des zu zahlenden Elternbeitrages bedarf es insoweit nicht.

Amtsblatt der Stadt Werne

VI/250 Jahrgang: 2020

Ausgabe: 17

Ausgabetag: 06.07.2020

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.08.2020 in Kraft.

- - -

Der Wortlaut der Dringlichkeitsentscheidung und der Genehmigung des Rates der Stadt Werne vom 17.06.2020 stimmt mit dieser Änderungssatzung überein. Das nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW S. 516, SGV NW 2023) vorgeschriebene Verfahren ist eingehalten worden.

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) ~~der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Werne vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.~~

W e r n e, 06.07.2020

Der Bürgermeister


Lothar Christ

